



Abfallwirtschaft
Limburg – Weilburg
Niederstein – Süd
65614 Beselich – Obertiefenbach

Telefon 06484 9172-000
Telefax 06484 9172-997
E-Mail abfallgebuehren@limburg-weilburg.de
Internet www.AWB-LM.de
Hausanschrift Niederstein Süd, 65614 Beselich
Fristenbriefkasten Schiede 43, 65549 Limburg

Antrag auf Befreiung

vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne gemäß § 5 Abs. 3 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Limburg – Weilburg.

Antragsteller:

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

Kassenzeichen / Objektnummer
des Gebührenbescheides

Ich/wir beantrage/n als Grundstückseigentümer für das Grundstück:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

die Befreiung vom Anschlusszwang für die Biotonne und die damit verbundene
Gebührenermäßigung.

Die Höhe der Gebührenreduzierung ist in der Abfall- und Gebührensatzung festgelegt
und beträgt pro Grundstück und Jahr derzeit 21,60 €.

Ich/wir versichere/n, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden kompostierfähigen Abfälle (z. B. Speisereste, Knochen, Kaffeefilter, Obst- und Gemüsereste, verschmutzte Küchenpapiere, Gras-, Strauch- und Baumschnitt, Laub, Kohlstrünke, Fallobst) kompostiert bzw. verwertet und nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden und dass der erzeugte Kompost auf dem Grundstück entsprechend guter fachlicher Praxis eingesetzt wird.

Auf dem Grundstück befinden sich (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen):

Kompostmiete(n) / Komposthaufen mit einem Volumen von ca.	cbm
Kompostsilo(s) mit einem Volumen von ca.	cbm
Schnellkomposter mit einem Volumen von ca.	cbm
Sonstiges *: mit einem Volumen von ca.	cbm

Zum Nachweis, dass alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Abfälle kompostiert bzw. verwertet werden, gestatte ich den Bediensteten oder Beauftragten der Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg – Weilburg das oben genannte Grundstück zu betreten und jederzeit das Restabfallgefäß zu überprüfen.

Jegliche Änderungen, die diesen Antrag betreffen, werde/n ich/wir unverzüglich der Abfallwirtschaft des Landkreises Limburg – Weilburg schriftlich mitteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die anfallenden organischen Abfälle nicht mehr vollständig auf dem Grundstück kompostiert bzw. verwertet werden.

Mir/uns ist bekannt, dass das Einfüllen von organischen Abfällen in andere Sammelgefäße ordnungswidrig ist.

Falls die Bedingungen für eine Befreiung vom Anschlusszwang nicht erfüllt werden, gilt dieser Antrag als Antrag auf Gebührenermäßigung für überwiegende Eigenkompostierung entsprechend § 19, Abs. 3, Ziffer d) der Abfall- und Gebührensatzung.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift Grundstückseigentümer

*Sind nähere Ausführungen notwendig, können diese auf einem zusätzlichen Blatt beigelegt werden.